

Einschätzung der vom Nationalrat am 7.7.2015 beschlossenen Steuerreform

Diese Einschätzung basiert auf dem im Plenum des Nationalrates am 7. Juli 2015 beschlossenen Steuerreformgesetz 2015/2016, dem Bankenpaket sowie dem Endbesteuerungsgesetz.

Das Entlastungsvolumen beträgt im Endausbau ca. 5,4 Mrd. EUR. Damit wird die Forderung von ÖGB und AK nach einer Entlastung im Volumen von 6 Mrd. EUR zu einem sehr hohen Ausmaß umgesetzt. Das zeigt, dass sich die „Lohnsteuer Runter“-Kampagne ausgezahlt hat, weil ein derartiges Entlastungsvolumen sonst sicher nicht vereinbart worden wäre. Das ist ein ordentlicher gewerkschaftlicher Erfolg, weil das Entlastungsvolumen ohne unsere Kampagne geringer ausgefallen wäre und nicht fast zur Gänze der Senkung der Lohn- und Einkommenssteuer gewidmet worden wäre.

Inhalt

Übersicht.....	2
Automatische ArbeitnehmerInnenveranlagung	4
Negativsteuer	5
Entlastungen durch die Tarifsenkung	6
Gegenfinanzierung	7
Kampf gegen Steuerbetrug.....	7
Vermögensbezogene Steuern.....	8
Sparen bei Förderungen und Verwaltung, Streichung von Ausnahmen	10
Änderungen des ASVG	12
Steuerpolitische Trendwende seit 2010	13

Übersicht

Vom Gesamtvolumen von ca. 5,4 Mrd. EUR entfällt **ca. 4,9 Mrd. EUR auf eine Lohn- und Einkommensteuersenkung**. Die Pläne der Wirtschaft, die Steuerreform für Senkungen der Lohnnebenkosten zu verwenden, wurden damit verhindert. Die Familien werden zusätzlich um 100 Mio. EUR entlastet, auf die automatische ArbeitnehmerInnenveranlagung sollen 200 Mio. EUR fallen und Maßnahmen für Wachstum und Beschäftigung machen weitere 200 Mio. EUR aus. Der **Eingangssteuersatz wird von 36,5% auf 25% gesenkt**. Damit wird eine zentrale Forderung des ÖGB umgesetzt.

Um eine **Abflachung der Progression** und ein kontinuierlicheres „Hineinwachsen“ in höhere Steuersätze zu erzielen, forderte der ÖGB statt nur 3 Steuerstufen 6 Steuersätze bzw. Tarifstufen. Diese Idee wurde übernommen. Das bringt auch eine Entschärfung der kalten Progression. Bislang war der Unterschied zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Steuersatz sehr gering (36,5% versus 50%). Durch den neuen Eingangssteuersatz von 25% wird diese Schwäche korrigiert. Der geringere Eingangssteuersatz bringt allen SteuerzahlerInnen eine Entlastung, weil künftig alle für ihr steuerpflichtiges Jahreseinkommen ab 11.000 EUR (bis 18.000 EUR) vom niedrigeren Eingangssteuersatz profitieren. Die Steuersätze werden nicht auf das gesamte Einkommen angewandt, sondern immer auf die jeweiligen Einkommensbestandteile.

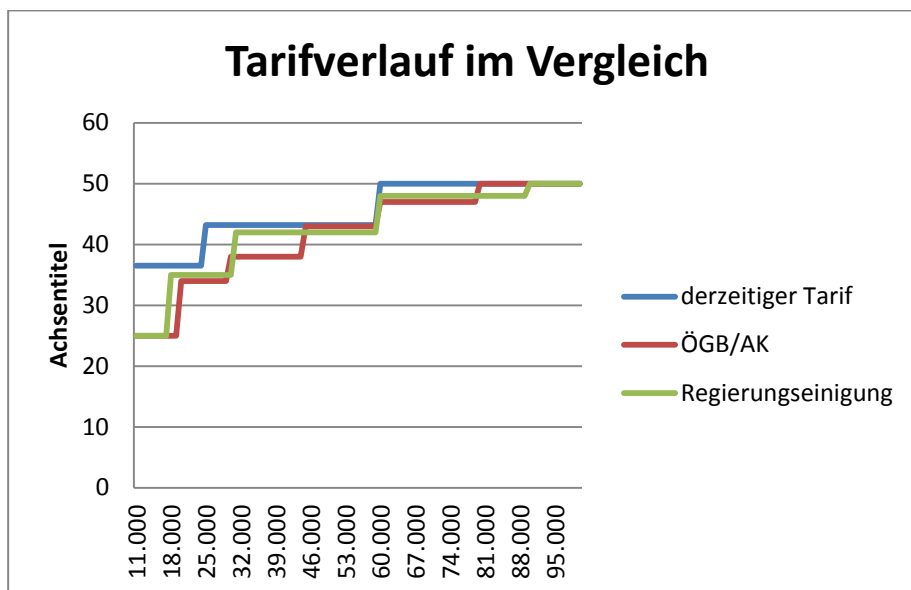
Derzeitiger Tarif		Regierungseinigung		ÖGB/AK	
Über/bis		Über/bis		Über/bis	
11.000 bis 25.000 €	36,5%	11.000 bis 18.000 €	25%	11.000 bis 20.000 €	25%
25.000 bis 60.000 €	43,2%	18.000 bis 31.000 €	35%	20.000 bis 30.000 €	34%
Ab 60.000 €	50,0%	31.000 bis 60.000 €	42%	30.000 bis 45.000 €	38%
		60.000 bis 90.000 €	48%	45.000 bis 60.000 €	43%
		90.000 bis 1 Mio. €	50%	60.000 bis 80.000 €	47%
		Ab 1 Mio. €	55%	Ab 80.000 €	50%

Der Grenze für den **Spitzensteuersatz wird von Einkommen ab 60.000 EUR auf 90.000 EUR** angehoben. Diese deutliche Anhebung kommt nur den obersten 3% zugute. Allerdings wird ein neuer Steuersatz von 48% ab 60.000 EUR eingeführt, der die Entlastung der sehr hohen Einkommen mildert.

Für extrem hohe Einkommen ab 1 Mio. EUR wird der **Spitzensteuersatz auf 5 Jahre befristet (d.h. bis 2020) auf 55%** angehoben.

ArbeitnehmerInnen- und Verkehrsabsetzbetrag steigen zusammen um 55 EUR von 345 EUR auf 400 EUR pro Jahr. Zur Vereinfachung wird der Arbeitnehmerabsetzbetrag **in den Verkehrsabsetzbetrag integriert**.

Damit auch niedrige Einkommen unter der Steuergrenze eine Entlastung bekommen, wird die **Negativsteuer von maximal 110 EUR auf maximal 400 EUR angehoben**. Der ÖGB forderte 450 EUR.



Damit gibt es auch für niedrige Einkommen eine Entlastung. Um u.a. zu gewährleisten, dass diese Entlastung bei den NiedrigverdienerInnen auch tatsächlich ankommt, soll es – ab dem Veranlagungsjahr 2016 - eine **automatische ArbeitnehmerInnenveranlagung** geben.¹ Diese wurde von uns aber auch deswegen gefordert, weil auch viele ArbeitnehmerInnen, die über der Steuergrenze liegen, keine ArbeitnehmerInnenveranlagung einreichen und somit etwaige Ansprüche nicht geltend machen.

Der **Kinderfreibetrag** wird von 220 EUR auf 440 EUR **verdoppelt**. Damit werden Familien um 100 Millionen EUR entlastet. Ein Elternteil kann pro Jahr über die AN-Veranlagung 440 EUR absetzen. Wenn sich (berufstätige) Eltern den Freibetrag „teilen“, sind es sogar jeweils 300 EUR. Freibeträge kommen im Gegensatz zu Absetzbeträgen den BezieherInnen hoher Einkommen mehr zugute, insofern wäre eine Erhöhung des Kinderabsetzbetrages eine sinnvollere und gerechtere Maßnahme gewesen, weil damit jedes Kind gleich stark gefördert worden wäre. Außerdem gibt es seit Mai diesen Jahres die antragslose Familienbeihilfe.

Die Wirtschaft profitiert von folgenden Maßnahmen um 200 Mio. EUR: Erhöhung der Forschungsprämie von 10% auf 12%, steuerliche Begünstigung von Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften, Begünstigung für gemeinnützige Stiftungen, Erhöhung der steuerfreien Mitarbeiterkapitalbeteiligung von 1.460 EUR auf 3.000 EUR pro Jahr (das kommt auch den betroffenen Beschäftigten zugute) und eine (steuerliche) Zuzugsbegünstigung für ausländische WissenschaftlerInnen und ForscherInnen.

Die **Gegenfinanzierung** erfolgt nicht durch Vermögens- und Erbschaftssteuern, sondern v.a. durch **Maßnahmen gegen den Steuerbetrug**, die der ÖGB auch gefordert hat (u.a. Registrierkassenpflicht und Aufhebung bzw. Lockerung des Bankgeheimnisses gegenüber der Finanzverwaltung), eine höhere KEST auf Dividenden, Anleihezinsen sowie Wertpapiergewinne, eine Erhöhung bzw. Veränderung der Grunderwerbsteuer, eine Erhöhung der Immobilienertragssteuer, einen einheitlichen Abschreibesatz bei Gebäudeabschreibungen, und eine Streichung von Ausnahmen (Absetzbarkeit von Topf-Sonderausgaben läuft aus; manche ermäßigte Mehrwertsteuersätze werden von 10 auf 13 Prozent angehoben;). Außerdem wird die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage 2016 außerordentlich um 90 EUR pro Monat angehoben.

Es ist bedauerlich, dass die Steuerreform nicht dafür genutzt wurde, um eine echte Steuerstrukturreform durchzuführen, und die in Österreich extrem niedrigen vermögensbezogenen Steuern zu erhöhen, um die Entlastung gegen zu finanzieren. Die Forderung nach einer allgemeinen Vermögensteuer und einer fairen Erbschafts- und Schenkungssteuer bleibt für uns aufrecht, weil sie notwendig, gerecht und sinnvoll ist. Bei der demnächst anstehenden Neuordnung der Pflegefinanzierung werden wir diese Steuern als Finanzierungsbeitrag einfordern.

Das Steuerreformgesetz 2015/2016 konnte zudem erfolgreich dafür genutzt werden, die für Betriebsräte und Personalvertreter nachteilige Rechtsprechung des VwGH, wonach vom AG gewährte **Reiseaufwandsentschädigungen** für BR/PV nicht unter den Dienstreisebegriff des § 26 Z 4 EStG subsumiert werden können und daher lohnsteuerpflichtig sind (bis zur Höhe der steuerpflichtigen Vergütungen liegen allerdings wiederum Werbungskosten vor, die im Wege der AN-Veranlagung geltend gemacht werden können) zu **sanieren**. Diese Rechtsprechung fand Ende 2014 durch einen Wartungserlass des BMF auch Eingang in die Lohnsteuerrichtlinien. Das führte zu einer verstärkten Prüfungstätigkeit, teilweise zu Nachforderungen und damit einhergehend zu großer Verunsicherung bei vielen BR und PV.

Deswegen können **GPA-djp und ÖGB** zu Recht darauf **stolz sein** durch entsprechenden politischen Druck diese für BR/PV nachteilige Auslegung des EStG durch die Finanzverwaltung, nun durch eine klarstellende Bestimmung im EStG beseitigt zu haben. § 3 Abs 1 Z 16b EStG stellt klar, dass *Reiseaufwandsentschädigungen, die an Mitglieder des BR und PV im Sinne des Bundes-Personalvertretungsgesetzes und ähnlicher bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften für ihre Tätigkeit gewährt werden, steuerfrei sind, soweit sie die Beträge gemäß § 26 Z 4 nicht übersteigen*. Diese Regelung **tritt** zudem **rückwirkend** für Lohnzahlungszeiträume **ab 1.1.2015 in Kraft**.

Automatische ArbeitnehmerInnenveranlagung

Die Voraussetzungen einer antragslosen – von Amts wegen vorzunehmenden – AN-Veranlagung sind:

- der/die Steuerpflichtige hat im ersten Halbjahr (=bis 30.6.) keine AN-Veranlagung für das vorangegangene Jahr eingereicht;
- auf Grund der Aktenlage ist anzunehmen, dass der/die zu veranlagende AN im Veranlagungszeitraum ausschließlich lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen hat;
- daraus resultiert eine Steuergutschrift;
- auf Basis der Aktenlage (übermittelte Lohnzettel, Spenden, Kirchenbeiträge) ist anzunehmen, dass die antragslos ermittelte Steuergutschrift **nicht** niedriger ist, als die dem/der Steuerpflichtigen tatsächlich zustehende;

D.h.: Kann das zuständige Finanzamt auf Basis der vorliegenden Daten davon ausgehen, dass der/die Steuerpflichtige im betreffenden Jahr vermutlich auch noch Werbungskosten, nicht erfasste Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Absetzbeträge (Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag) oder antragsgebundene Freibeträge (z.B. Kinderfreibetrag) geltend machen wird und die Steuergutschrift somit höher wäre, so hat die antraglose Veranlagung **zunächst** zu unterbleiben. Reicht der/die Betreffende allerdings bis zum Ablauf des dem Veranlagungszeitraum **zweitfolgenden** Kalenderjahres keine AN-Veranlagung ein, so hat das Finanzamt jedenfalls von Amts wegen eine Veranlagung vorzunehmen (sofern sich für den/die Steuerpflichtige(n) eine Gutschrift ergibt).

Zusammenfassend bedeutet dies: Kann das Finanzamt auf Basis der Aktenlage davon ausgehen, dass die sich aus einer antragslosen Veranlagung ergebende Steuergutschrift *nicht* niedriger ist, als wie wenn der/die Steuerpflichtige selbst eine Veranlagung eingereicht hätte, weil keine Anhaltspunkte für zusätzliche – noch nicht berücksichtigte – Werbungskosten, Frei- oder Absetzbeträge vorliegen, so hat es von Amts wegen - im zweiten Halbjahr nach Ende des Veranlagungszeitraumes - eine AN-Veranlagung für den/die Betreffende(n) durchzuführen. Gibt es allerdings begründete Anhaltspunkte, die auf eine höhere Steuergutschrift schließen lassen, wird das Finanzamt vorerst nicht tätig. Es hat jedoch, sofern der/die Steuerpflichtige bis zum Ablauf des zweitfolgenden Kalenderjahres nach Ende des Veranlagungszeitraumes keine Abgabenerklärung eingereicht hat, die Veranlagung von Amts wegen für den/die Betreffende(n) vorzunehmen.

Im Unterschied zur Regierungsvorlage ist die Bekanntgabe der Kontonummer des/r Steuerpflichtigen gegenüber dem Finanzamt als Voraussetzung der antragslosen AN-Veranlagung entfallen. Mangelt es dem Finanzamt an der Kontonummer des/r Steuerpflichtigen, so wird zusammen mit dem Bescheid ein Formular für einen Rückzahlungsantrag übermittelt, indem das Konto für die Überweisung der Steuergutschrift bekannt gegeben werden kann. Abschließend gilt es hervor zu streichen, dass die automatische AN-Veranlagung maßgeblich auf Druck von ÖGB und AK umgesetzt wurde (im Begutachtungsentwurf fand sich dazu noch nichts!). Dies ist ein **großer sozialpolitischer Erfolg**, der - *vor allem, aber nicht nur jenen* - knapp 30% der Lohnsteuerpflichtigen zu Gute kommt, deren steuerpflichtige Einkünfte unterhalb der Steuergrenze liegen.

Negativsteuer

Die **Negativsteuer**² steigt von bislang max. 10% der SV-Beiträge bei einer Deckelung von 110 EUR auf 50% der SV-Beiträge bei einer Deckelung von 400 EUR. Durch diese Neuregelung werden all jene, die über der Geringfügigkeitsgrenze liegen, auch tatsächlich den vollen Negativsteuerbetrag ausschöpfen können. Zusätzlich wird es eine Einschleifregelung geben.

Für das Veranlagungsjahr 2015 soll die Neuregelung der SV-Rückerstattung bereits teilweise vorgezogen werden. Damit NiedrigverdienerInnen auch bereits im Jahr 2016 von der Neuregelung profitieren, soll der maximale Erstattungsbetrag für das Veranlagungsjahr 2015 von 110 EUR auf 220 EUR angehoben werden. Für PendlerInnen beträgt der Erstattungsbetrag für das Jahr 2015 höchstens 450 statt bisher 400 EUR. Für diese Übergangsbestimmung gilt, dass 20% der SV-Beiträge, bei PendlerInnen 36%, gedeckelt mit den vorher genannten Beträgen rückerstattet werden. Auch PensionistInnen können bereits für das Veranlagungsjahr 2015 eine Negativsteuer geltend machen, diese beträgt 20% der SV-Beiträge bei einer Deckelung von 55 EUR. Die volle Negativsteuer (400 EUR für Erwerbstätige, 500 EUR für PendlerInnen und 110 EUR für PensionistInnen, jeweils 50% der SV-Beiträge) gibt es dann ab dem Veranlagungsjahr 2016.

Gering verdienende PendlerInnen erhalten eine Erhöhung der Steuergutschrift (sog. **Pendlerzuschlag**). Diese Regelung ist uE jedoch unzureichend, da gering verdienende PendlerInnen bislang bis zu 290 EUR an zusätzlicher Negativsteuer geltend machen konnten (insgesamt 400 EUR statt 110 EUR), künftig sollen es allerdings bloß 100 EUR mehr sein (insgesamt 500 EUR statt 400 EUR). PendlerInnen mit Anspruch auf ein Pendlerpauschale, deren steuerpflichtiges Einkommen nicht höher als 12.200 EUR im Jahr ist, soll künftig ein erhöhter Verkehrsabsetzbetrag iHv 690 EUR zustehen. Bei Einkommen zwischen 12.200 und 13.000 EUR schleift sich der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag gleichmäßig auf den allgemeinen Verkehrsabsetzbetrag von 400 EUR ein.

² Darunter versteht man eine teilweise Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge.

Für PensionistInnen wird es erstmals eine Negativsteuer iHv maximal 110 EUR geben.³ Da PensionistInnen geringere SV-Beiträge zahlen, ist auch deren Negativsteuer geringer.

Entlastungen durch die Tarifsenkung

Die Entlastungen machen über weite Bereiche über 40% eines Brutto-Monatseinkommens aus. Die absolute Entlastung steigt mit dem Einkommen, die relative Entlastung in % des Nettoeinkommens ist bei den mittleren Einkommen am höchsten. Die geringen Einkommen haben die stärkste prozentuelle Senkung der zu zahlenden Lohnsteuer.

Rund 8% des Volumens erhalten kleine Einkommen - hier machen die steuerpflichtigen Einkünfte im Jahr nicht mehr als 11.000 EUR aus (ca. 2,5 Millionen Menschen).

Bei einem **Bruttogehalt von 2.000 EUR** beträgt die jährliche Entlastung **882 EUR**. Damit wurde die Forderung des ÖGB annähernd umgesetzt, wonach die jährliche Entlastung bei mittleren Einkommen etwa ein halbes Bruttomonatsgehalt ausmachen soll.

Bei **3.000 EUR** steigt sie auf **1.318 EUR**. Das ist zwar absolut deutlich mehr, aber relativ gesehen etwas weniger.

Bei einem Einkommen von 1.400 EUR brutto (Medianeinkommen der Frauen) zahlt man nur mehr halb so viel Lohnsteuer wie bisher.

Monatsbrutto (in EUR)	Lst alt (in EUR)	Lst neu (in EUR)	Ersparnis (in EUR)	Ersparnis in % der LSt bisher	Nettojahres- einkommen steigt um	Entlastung in % Br.Monatse- in- kommens
500	0,00	0	295		5,0%	59%
1.000	0,00	0	290		2,4%	29%
1.500	1.132,31	648	485	42,8%	3,0%	32%
2.000	2.908,87	2.027	882	30,3%	4,4%	44%
2.500	4.752,87	3.797	956	20,1%	4,0%	38%
3.000	6.885,83	5.567	1.318	19,1%	4,8%	44%
4.000	13.408,06	11.792	1.616	12,1%	4,2%	40%
5.000	15.917,19	14.139	1.527	9,6%	3,6%	31%
5.500	18.570,03	16.719	1.600	8,6%	3,4%	29%

Quelle: eigene Berechnungen, <https://mehrnetto.arbeiterkammer.at/>

³ AusgleichszulagenbezieherInnen profitieren von dieser Negativsteuer leider nicht, da die Ausgleichszulage – als steuerfreie Zulage - die Negativsteuer mindert.

Gegenfinanzierung

Die Gegenfinanzierung erfolgt leider nur zu einem geringen Teil über vermögensbezogene Steuern (geschätzt 300 Mio. EUR). Zum Vergleich, ÖGB und AK forderten 2 Mrd. EUR. Aber der Trend der letzten Jahre, die steuerlichen Privilegien bei Vermögenden zurückzudrängen, wird eindeutig fortgesetzt. Hier besteht aber nach wie vor großer Spielraum. Die Forderung nach Vermögen-, Erbschafts- und Schenkungssteuern bleibt für uns selbstverständlich aufrecht.

Die Erhöhung der Nettoeinkommen durch die Lohnsteuersenkung wird den Konsum ankurbeln und dadurch u.a. zu höheren Einnahmen aus der Mehrwertsteuer führen. Die **Eigenfinanzierung** wird auf etwa **850 Mio. EUR** geschätzt.

Kampf gegen Steuerbetrug

Durch die gebündelten Maßnahmen sollen **1,9 Mrd. EUR** an Mehreinnahmen lukriert werden. Eine knappe Milliarde Euro soll dabei die **Einführung einer Registrierkassenpflicht** für Unternehmer bringen, die einerseits einen Jahresumsatz von mindestens 15.000 EUR (je Betrieb) haben, und bei denen andererseits die Barumsätze⁴ dieses Betriebes 7.500 EUR im Jahr überschreiten. Das betrifft v.a. das Gastgewerbe, den Einzelhandel, Friseure, Taxiunternehmer. Als komplementäre Maßnahme werden eine allgemeine Belegerteilungs- (auf UnternehmerInnenseite) sowie eine Belegannahmeverpflichtung (auf KonsumentInnenseite) eingeführt.⁵

Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht wird es für Kleinunternehmer auf öffentlichen Plätzen (Maronibrater, Würstelstand, Schneebar, Fiaker – sog. „Kalte Hände Regelung“) und kleine Vereinsfeste geben. Für diese gilt: Bei einem Jahresumsatz von bis zu 30.000 EUR kann die Losungsermittlung vereinfacht durch Kassasturz (= End- und Anfangsbestand der Kassa werden ermittelt) erfolgen, ebenso gibt es keine Belegerteilungspflicht. Zudem ist eine - zumindest partielle - Befreiung von der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht für bestimmte Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten angedacht. Dabei soll es sich vorrangig um jene Automaten handeln, die rein mechanisch betrieben werden (z.B. Kaugummiautomat, „Wuzzler“).

Für mobile Gruppen von Unternehmen, die nicht unter die „Kalte Hände Regelung“ aber grds unter die Registrierkassenpflicht fallen, und ihre Leistung außerhalb ihrer Betriebsstätte erbringen bzw. über gar keine verfügen (z.B. Masseur, Hebammen, Schneider, Ärzte, Tierärzte) gibt es insofern eine Erleichterung, als dass diese über Barumsätze zuerst einen händischen Beleg auszustellen haben, und diese Geschäftsvorfälle durch Eingabe der Belegdurchschriften in der elektronischen Registrierkasse der Betriebsstätte erst im Nachhinein zu erfassen sind. Weiters soll es per Verordnung Erleichterungen für andere – nicht rein mechanisch betriebene - Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten sowie für Webshops geben.

Das Finanzamt wird künftig - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - Bankkonten prüfen dürfen. Um Missbrauchsfälle möglichst hintanzuhalten, sind das „Vier-Augen-Prinzip“ (prüfender/e

⁴ Darunter versteht das Gesetz Umsätze bei denen die Gegenleistung durch Barzahlung erfolgt. Als Barzahlung gilt auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen (z.B. Zahlung mittels Mobiltelefon, PayLife Quick) sowie die Hingabe von Barschecks und Gutscheinen. Nachträgliche Zahlungen mit Erlagschein oder E-Banking stellen hingegen keine Barumsätze dar.

⁵ Wenn ein/e Konsument/in gegen diese Annahmeverpflichtung verstößt sind jedoch **keine** finanzstrafrechtlichen Sanktionen vorgesehen!

Beamte/in und LeiterIn der Abgabenbehörde haben Auskunftsverlangen zu unterzeichnen) sowie die Einführung eines Rechtsschutzbeauftragten im BMF vorgesehen. Weiters ist das Auskunftsverlangen aktenkundig zu begründen und es erfolgt eine elektronische – und rückführbare – Protokollierung der Abfragen. Zudem bedarf es für die Konteneinschau einer **richterlichen Bewilligung**. Der/die zuständige RichterIn am Bundesfinanzgericht hat den Antrag der Abgabenbehörde hinsichtlich des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen und darüber (tunlichst) innerhalb von **drei Tagen** zu entscheiden. Dagegen kann Rekurs eingereicht werden, jedoch ohne aufschiebende Wirkung. Über den Rekurs entscheidet ein (dreiköpfiger) Senat am Bundesfinanzgericht. Gibt dieser dem Rekurs statt, so sieht das Kontenregistergesetz ein Verwertungsverbot bezüglich der durch die Konteneinschau gewonnenen Beweise für das betreffende Abgabenverfahren vor.

Dass nun eine richterliche Bewilligung erforderlich ist, halten wir im Sinne einer effizienten Steuerbetrugsbekämpfung für überzogen, auf Grund der notwendigen Verfassungsmehrheit war dies politisch allerdings nicht anders möglich. Die Praxis wird zeigen inwiefern das Bewilligungsverfahren auch praktikabel ist.

Weiters wird es ein zentrales Kontenregister geben, und die Banken werden befristet zur Mitteilung höherer Kapitalabflüsse (Barbehebungen, Verschiebungen ins Ausland) verpflichtet. Dasselbe gilt für hohe Kapitalzuflüsse, die im Zusammenhang mit den Abschlüssen der Steuerabkommen mit der Schweiz und Liechtenstein stehen. Hier wird **rückwirkend** eine Meldepflicht eingeführt, um sog. „Abschleicher“, die ihr Vermögen rechtzeitig vor Inkrafttreten der Abkommen wieder ins Inland transferiert haben, steuerlich zur Verantwortung ziehen zu können.

Im Baubereich ist ein **Barzahlungsverbot** von Arbeitslöhnen vorgesehen, um Lohnsteuerverkürzungen hintanzuhalten, zudem Maßnahmen gegen den gewerbsmäßigen Pusch. Das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz sieht eine verstärkte Zusammenarbeit der Behörden zur Zurückdrängung von Sozialbetrug durch Scheinfirmen vor.

100 Mio. EUR erhofft man sich durch die Reduktion des grenzüberschreitenden **Mehrwertsteuerbetruges**.

Vermögensbezogene Steuern

Vermögensbezogene Steuern sollen um ca. **300 Mio. EUR** angehoben werden. Die Kapitalertragssteuer auf Dividenden, Anleihezinsen und Wertpapiergewinne wird von 25% auf 27,5% erhöht. 2013 brachte die Kapitalertragssteuer auf Dividenden 1,308 Mrd. EUR und die Kapitalertragsteuern auf Zinsen 1,282 Mrd. EUR.⁶ Bei Sparbüchern und Giroeinlagen soll die KEST dagegen bei 25% bleiben.

Die **Immobilienvertragssteuer** (derzeit 25%) für Zweit- und weitere Wohnsitze steigt auf 30%. Das bringt 115 Mio. EUR.

Grunderwerbsteuer: Bei der Grunderwerbsteuer ist **derzeit im Familienverband** sowohl bei entgeltlichen (z.B. Kauf, Übergabe gegen Ausgedinge) als auch bei unentgeltlichen (z.B. Schenkung, Erbschaft) Erwerbsvorgängen der 3-fache Einheitswert die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuer. Zu zahlen sind 2% vom 3-fachen Einheitswert.

⁶ RH 2014, Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2013, S. 160.

Die Grunderwerbsteuer wird für **unentgeltliche Übertragungen** (Schenkung, Erbschaft) - auch innerhalb der Familie - künftig vom tatsächlichen Wert (**Verkehrswert**) berechnet, nicht mehr auf Basis des niedrigen Einheitswerts. Zudem normiert das Gesetz, dass innerhalb des Familienverbandes **immer Unentgeltlichkeit** vorliegt, was zur Folge hat, dass der Verkehrswert und der unten genannte Stufentarif zur Anwendung kommen. Laut Schätzungen betragen die gegenwärtigen Einheitswerte bei nicht land- und forstwirtschaftlichem Grundvermögen **zwischen 10% und 25% des Verkehrswertes**. (Die Berechnung des Boden- und Gebäudewertes wird künftig auf Basis einer Verordnung erfolgen. Dabei soll der bisherige Einheitswert je nach Lage der Gemeinde mit einem gewissen Faktor multipliziert/aufgewertet werden. Alternativ dazu soll der Immobilienpreisspiegel verbunden mit einem bestimmten Abschlag zur Berechnung der Bemessungsgrundlage herangezogen werden können. Da es bislang jedoch noch keinen VO-Entwurf gibt, kann man diesbezüglich noch keine weiteren Auskünfte geben, außer dass der durch die VO ermittelte Boden- und Gebäudewert wahrscheinlich unter dem realen Verkehrswert liegen wird.) Vom/von der ErwerberIn übernommene Schulden erhöhen die Bemessungsgrundlage nicht. Die Umstellung auf den Verkehrswert könnte Einnahmen von ca. 30 Mio. EUR bringen.

Die neuen Steuersätze sind bezogen auf die Verkehrswerte:

bis 250.000 EUR - 0,5%

für die nächsten 150.000 EUR - 2%

darüber hinaus - 3,5%

Bei der Anwendung des Stufentarifs wird jedoch auf die einzelne wirtschaftliche Einheit bzw. auf den jeweiligen Erwerbsvorgang abgestellt, sodass sich die Steuer verringert je mehr Eigentümer eine Immobilie hat oder je mehr Erben es gibt. Ein Beispiel: Schenkt eine Mutter ihrer Tochter und deren Lebensgefährten ein Einfamilienhaus im Wert von 400.000 EUR, erwerben beide einen Anteil von 200.000 EUR und zahlen jeweils nur 1.000 EUR (0,5% von 200.000 EUR) Steuer. Würde sie als eine Einheit angesehen werden, müssten sie 4.250 EUR zahlen.

Ausnahmen: Bei un- oder teilentgeltlichen Übertragungen von betrieblichen Grundstücken (samt Immobilien) wird der Freibetrag von bisher 365.000 EUR auf 900.000 EUR erhöht. Zudem hat das Lobbying der Tourismusbranche gefruchtet, da es künftig bei un- oder teilentgeltlichen Übertragungen von betrieblichen Grundstücken eine Deckelung der Steuerschuld iHv 0,5% der Bemessungsgrundlage geben wird (bei teilentgeltlichen Übertragungen bezieht sich die Deckelung nur auf den unentgeltlichen Teil). Die sachliche Rechtfertigung für diese steuerliche Privilegierung von Unternehmern ist uE nicht nachvollziehbar. Weiters kann die Steuer - bei unentgeltlichen Erwerben bzw. bei teilentgeltlichen hinsichtlich des unentgeltlichen Anteils - in höchstens fünf gleichen Jahresbeträgen entrichtet werden (quasi eine Stundung).

Eine Steuerbefreiung gibt es für Erwerbe von Todes wegen (Erbschaft, Vermächtnis) durch den/die überlebenden Ehegatten/in oder eingetragenen PartnerIn, wenn das Grundstück dem/r ErwerberIn im Zeitpunkt des Todes als Hauptwohnsitz gedient hat, und **soweit** die Wohnnutzfläche von 150 m² nicht überschritten wird.

Sparen bei Förderungen und Verwaltung, Streichung von Ausnahmen

1,1 Mrd. EUR soll in der **Verwaltung** und bei **Förderungen** eingespart werden. Das ist bislang allerdings noch immer eine Überschrift. Die Einschätzung hängt von den konkreten Plänen ab, wobei zu beachten ist, dass der größte Kostenpunkt und somit auch das größte Einsparungspotential bei den Personalkosten liegt und daher Solidarität von Seiten der anderen Gewerkschaften geboten ist, wenn unter dem Titel „Verwaltungsreform“ lediglich Personalabbau bzw. Nulllohnstunden verstanden werden.

Das Streichen von steuerrechtlichen Ausnahmen soll insgesamt 900 Mio. EUR bringen. Die Gebäudeabschreibung mit einem einheitlichen Satz von 2,5% bringt 400 Mio. EUR, bei kapitalistischen Kommanditisten wird eine Verlustverrechnungsbremse eingezogen, der Bildungsfreibetrag und die Bildungsprämie entfallen gänzlich.

Die Topf-Sonderausgaben (Absetzmöglichkeit von Wohnraumschaffung und -sanierung, freiwilligen Personenversicherungen) werden auslaufen. Für bestehende Verträge und solche die bis zum 31.12.2015 abgeschlossen werden, besteht die Absetzbarkeit noch fünf Jahre lang weiter (also bis 2020). Das bringt zunächst 80 Mio. EUR und im Endausbau bis zu 430 Mio. EUR an Mehreinnahmen. Die Topf-Sonderausgaben können derzeit bei einer Deckelung von 2.920 EUR zu einem Viertel abgesetzt werden. Das gilt für Jahreseinkünfte bis 36.400 EUR. Darüber werden sie bis 60.000 EUR eingeschliffen. Die Abschaffung der Topf-Sonderausgaben kann - in fünf Jahren, nach deren Auslaufen - zu Mehrbelastungen von ca. 250 bis 300 EUR führen. Dies ist allerdings geringer als die Lohnsteuersenkung.

Bei einigen Produkten steigt der ermäßigte **Mehrwertsteuersatz** von 10% auf 13%; das bringt 250 Mio. EUR und betrifft Beherbergung⁷, Saatgut, Futter, Holz, Blumen, lebende Tiere, Bäder-, Tiergarten-, Museums-, Kino- und Theatertickets, Luftverkehr und den Ab-Hof-Verkauf von Wein. Für bestimmte Dienstleistungen kommt der Steuersatz iHv 13% erst ab 1.5.2016 zur Anwendung; Das sind: Beherbergung, Campingplätze, Theateraufführungen, Konzerte, Museen, Tiergärten und Naturparks. Eine Kinokarte, die derzeit 10 EUR kostet, kommt künftig auf 10,30 EUR. Man kann die Erhöhung der Mehrwertsteuer kritisieren, aber die sachliche Rechtfertigung für die begünstigte Besteuerung ist bei manchen Produkten fraglich, und sinnvollerweise werden Ausnahmen gestrichen, wenn im Zuge einer allgemeinen Steuersenkung alle entlastet werden.

Bei **privat genutzten Firmen-PKWs**, die gewisse ökologische Kriterien nicht erfüllen, wird der Sachbezugswert von 1,5% auf 2% der tatsächlichen Anschaffungskosten bei einer Deckelung von 960 EUR erhöht. Das gilt jedoch nur für Autos mit einem CO₂-Ausstoß von **über 130g/km**. Dies soll Mehreinnahmen von 50 Mio. EUR bringen. Durch die nicht generelle Erhöhung der Besteuerung von Dienstwagen ist gewährleistet, dass kleine Einsatzfahrzeuge, wie sie beispielsweise in der Pflege und Betreuung zum Einsatz kommen, nicht erfasst sind.

Die **außerordentliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage** um 90 EUR monatlich im Jahr 2016 soll rund 90 Mio. EUR an Mehreinnahmen bringen.

⁷ Wenn mit der Beherbergung ein Frühstück verbunden ist, fallen auf das Frühstück (nur) 10% und auf die Beherbergung 13% Umsatzsteuer an.

Gegenfinanzierung im Überblick

	in Mio. EUR	
<u>Selbstfinanzierung</u>	850	
<u>Bekämpfung von Steuer- und Sozialbetrug</u>	1.900	
Registrierkassenpflicht - Steuerverkürzung bei Bargeschäften		900
Bankauskünfte im Zusammenhang mit Abgabenprüfungen		700
Bekämpfung von Sozialbetrug		200
Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug (USt-Betrug)		100
<u>Einsparungen bei Förderungen und Verwaltung</u>	1.100	
<u>Strukturmaßnahmen Steuerrecht</u>	900	
Umsatzsteuer		250
Topf – Sonderausgaben (430 Mio. € mittel- bis langfristig)		80
Gebäudeabschreibungen Immobilien		400
Ökologisierung: Dienstautos – Sachbezug		50
Sonstige Maßnahmen		120
<u>Solidaritätspaket</u>	ca. 400	
Grunderwerbsteuer		35
Immobilienverertragsteuer		115
Beitrag Topverdiener		50
Kapitalertragsteuer		150
Höchstbeitragsgrundlage		ca. 90
<u>gesamt</u>	5.150 ⁸	

Basis: Ministerratsvortrag 17.3.2015

⁸ Bei Einrechnung der Mehreinnahmen nach Auslaufen der Topf-Sonderausgaben iHv 430 Mio. EUR ergibt sich ein Gegenfinanzierungsvolumen von 5,5 Mrd. EUR.

Änderungen des ASVG

Mit der Umsetzung der Steuerreform wurden auch einige Änderungen des ASVG verbunden, die von der Steuerreform-Expertenkommission vorgeschlagen wurden. Das betrifft einerseits die Streichung gewisser Ausnahmen, damit sind geldwerte Vorteile gemeint, die bislang nicht sozialversicherungspflichtig waren. Andererseits wurden die Beitragssätze zur Krankenversicherung für ArbeiterInnen und Angestellte vereinheitlicht.

Der Hastrunk, die Freimilch, die Beförderung der eigenen DienstnehmerInnen bei Beförderungsunternehmen und die Nachlässe bei Versicherungsprämien, die bisher sozialversicherungsrechtlich nicht als Entgelt galten, fließen nunmehr in die Neuregelung von MitarbeiterInnenrabatten (§ 49 Abs 3 Z 29 ASVG) ein. Jedenfalls beitragsfrei sind Rabatte⁹ im Ausmaß von bis zu 20% des Endpreises für fremde LetztverbraucherInnen. Ist der Rabatt höher dann kommt ein Freibetrag iHv 1.000 EUR pro Kalenderjahr zur Anwendung. Wenn der Vorteil über 1.000 EUR im Jahr hinausgeht, sind SV-Beiträge für den 1.000 EUR übersteigenden Teil zu entrichten. Voraussetzung ist allerdings, dass die Rabatte allen oder bestimmten Gruppen von AN eingeräumt werden, und die kostenlos oder verbilligt bezogenen Waren oder Dienstleistungen von dem/r AN weder verkauft noch zur Einkünfteerzielung verwendet werden, sowie vom AG nur in einer solchen Menge gewährt werden, die einen Verkauf oder eine Einkünfteerzielung tatsächlich ausschließen. Durch diese **allgemeine Regelung für MitarbeiterInnenrabatte** kommen nun auch bislang nicht erfasste Gruppen in den Genuss einer begrenzten Beitragsbefreiung. Diese Bestimmung gibt es korrespondierend ebenso im Einkommensteuergesetz (§ 3 Abs 1 Z 21). Das bedeutet, dass Vorteile/Rabatte, die nach der genannten Regelung nicht sozialversicherungspflichtig sind, auch nicht der Lohnsteuer unterliegen. Werden die 20% und die 1.000 EUR jedoch überschritten, so sind für den Differenzbetrag sowohl SV-Beiträge als auch Lohnsteuer zu zahlen.

Die **Sozialversicherungsbefreiung für Jubiläumsgelder wird aufgehoben**, für Jubiläumsgelder sind daher künftig Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Das Jubiläumsgeld wird aber (abhängig davon ob mit einer Wiederkehr der Leistung gerechnet werden kann, und die Zahlung somit sozialversicherungsrechtlich als Sonderzahlung zu qualifizieren ist) auf die jährliche oder (wenn die Zahlung als einmalige Leistung einzustufen ist) auf die monatliche Höchstbeitragsgrundlage angerechnet. Das bedeutet: Handelt es sich bei dem Jubiläumsgeld um eine einmalige Leistung/Prämie, so gilt diese als laufender Bezug und wird dementsprechend zum normalen Gehalt hinzugerechnet. Von diesen beiden addierten Leistungen sind bis zur HBGL SV-Beiträge zu entrichten. Stellt das Jubiläumsgeld jedoch sozialversicherungsrechtlich eine Sonderzahlung dar (was wohl in den meisten Fällen der Fall sein wird), dann kommt die jährliche HBGL für Sonderzahlungen zur Anwendung. D.h. bis zum Erreichen dieser Grenze (für 2015 9.300 EUR) - durch Sonderzahlungen - sind SV-Beiträge zu zahlen.

Die Aufteilung der Krankenversicherungsbeiträge zwischen Dienstnehmer- und Dienstgeberbeitrag unterscheidet sich derzeit zwischen ArbeiterInnen und Angestellten. Diese Ungleichheit soll beseitigt werden, in dem sich die Aufteilung an jener von freien DienstnehmerInnen orientiert, die zwischen der von ArbeiterInnen und Angestellten liegt. Damit beläuft sich der **DienstnehmerInnenanteil** auf **3,87%**, der **Dienstgeberanteil** auf **3,78%**. Das bedeutet bei den Angestellten eine geringfügige Verschiebung vom DG zum DN-Beitrag, der um 0,05% erhöht wird, bei den ArbeiterInnen kommt es umgekehrt zu einer leichten Senkung des DN-Beitrages.

⁹ Diese Regelung gilt auch für Rabatte, welche nicht unmittelbar vom AG, sondern von einem mit dem AG verbundenen Konzernunternehmen gewährt werden.

KV Beitragssätze			
	DG	DN	Insg.
Angestellte	3,83	3,82	7,65
ArbeiterIn	3,70	3,95	7,65
freie DN	3,78	3,87	7,65
künftig einheitlich	3,78	3,87	7,65

Steuerpolitische Trendwende seit 2010

Auch wenn im Zuge der jetzigen Steuerreform keine allgemeine Vermögens- und Erbschaftssteuer eingeführt wird, gibt es einen Beitrag der Vermögenden und es wird der Trend der letzten Jahre fortgesetzt, Steuerprivilegien bei Gewinn- und Kapitaleinkünften zurückzudrängen.

Nach einem Jahrzehnt des andauernden Steuerwettkampfes nach unten, inklusive fast völliger Abschaffung von vermögensbezogenen Steuern, hat sich seit 2008 eine steuerpolitische Trendwende vollzogen. Die wesentlichen Verbesserungen waren:

Abschaffung von steuerbegünstigten Stock Options im Zuge der Steuerreform 2009

Einführung einer Bankenabgabe im Zuge der Finanzkrise 2011

Die sogenannte „Stabilitätsabgabe“ beträgt 0,055% bis 0,085% auf die inländische Bilanzsumme und 0,015% auf spekulative Derivatgeschäfte. Die Bankenabgabe trägt auch dazu bei, systemische Risiken, die mit dem Bankengeschäft einhergehen, zu verteuern und ist damit auch geeignet, diese zu reduzieren. 2013 brachte die Bankenabgabe 588 Mio. EUR ein.

Ausweitung der Wertpapier-KEST („Aktien-KEST“) und der Besteuerung beim Verkauf von Immobilien 2012

Die Spekulationsfrist für Aktien wurde abgeschafft; zuvor waren Aktiengewinne nur innerhalb einer einjährigen Spekulationsfrist steuerpflichtig, danach mussten keine Abgaben bezahlt werden. Diese gilt auch für Anleihen. Die 10-jährige Spekulationsfrist für Immobilien wurde gestrichen. Jetzt sind auch danach 25% (bzw. ab 2016 30%) Steuer auf Gewinn durch Wertzuwachs bei Veräußerung zu entrichten. Ausgenommen ist der Hauptwohnsitz.

Altvermögen von umgewidmetem Grund und Boden: 15% vom Verkaufserlös (Landwirtschaft)

Altvermögen Immobilien: 3,5% vom Verkaufserlös

Neuvermögen: 25% vom Wertzuwachs bzw. ab 2016 30% (Neuvermögen ist ab dem 01.04.2002 erworben)

Das Steueraufkommen wurde damals folgendermaßen geschätzt: Von 350 Mio. EUR im Jahr 2013 bis auf 750 Mio. EUR im Jahr 2016 ansteigend.

Reduzierung der Stiftungsprivilegien 2012

Der privilegierte Zwischensteuersatz wurde von 12,5% auf 25% erhöht. Grundstücke, die Stiftungen von juristischen Personen übertragen bekommen haben, wurden steuerbar. Bringt ca. 100 Mio. EUR im Jahr.

Die Stiftungen zahlten 2012 325 Mio. EUR an Steuern und 2013 451 Mio. EUR.

Stärkere Besteuerung von hohen Einkommen durch die Solidarabgabe (zunächst befristet, mittlerweile unbefristet) 2012

Zuschlag ab einer Steuerbemessungsgrundlage

- von 150.000 EUR iHv 3,5%,
- von 300.000 EUR iHv 5% und
- von 500.000 EUR iHv 7,5%

Steueraufkommen: ca. 110 Mio. EUR pro Jahr

Betroffen sind allerdings nur 20.000 Personen (0,3% der Erwerbstätigen).

Abschaffung der Firmenwertabschreibung 2014

Die Firmenwertabschreibung im Rahmen der Gruppenbesteuerung wurde für Neuanschaffungen (Beteiligungen, die nach dem 28. Februar 2014 erworben wurden/werden) abgeschafft.

Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsen und Lizenzgebühren im Konzernverbund 2014

Die Steuerbemessungsgrundlage kann in jenen Fällen nicht mehr verkleinert werden, in denen Fremdkapitalzinsen für die Kreditfinanzierung der Beteiligungsanschaffung innerhalb eines Konzerns verwendet werden. Ca. 200 Mio. EUR pro Jahr.

Gruppenbesteuerung 2014

Ab der Veranlagung 2015 werden Verluste von ausländischen Gruppenmitgliedern nur mehr in Höhe von maximal 75% des inländischen Einkommens der Steuergruppe abzugsfähig sein. Das bedeutet, dass jedenfalls 25% des inländischen Gruppengewinns der Körperschaftsteuer unterworfen werden muss. Bisher war eine gänzliche Verrechnung der ausländischen Verluste mit dem inländischen Einkommen möglich.

Seit 1. März 2014 können ausländische Körperschaften nur noch dann als Gruppenmitglieder in eine österreichische Unternehmensgruppe aufgenommen werden, wenn sie entweder in einem EU-Staat oder in einem Drittstaat mit umfassender Amtshilfe ansässig sind.

Managergehälter können nur mehr bis zu 500.000 EUR pro Jahr steuerlich als Betriebsausgabe abgezogen werden (2014).